



ACHTUNG WERKSTATT-REGRESS

Wie Sie sicher schon mitbekommen haben, gehen Versicherer seit geraumer Zeit dazu über, auch konkret angefallene Reparaturkosten, die durch Rechnung nachgewiesen werden, zu kürzen, insbesondere mit der Begründung, der ein oder andere Arbeitsschritt sei gar nicht notwendig gewesen oder nicht nachgewiesen.

Der BGH hat sich hierzu bereits in folgenden Grundsatzentscheidungen geäußert:

Az. VI ZR 42/73 vom 29.10.74

Bei der Instandsetzung eines beschädigten Kraftfahrzeugs schuldet der Schädiger als Herstellungsaufwand nach BGB § 249 S 2 grundsätzlich auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt ACHTUNG infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat; die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten.

- Gegenüber dem Werkstattkunden darf rechtmäßiger Weise keine Kürzung erfolgen; Sinn und Zweck dieser Rechtsprechung ist es, die Streitigkeit über die erforderlichen Reparaturkosten nicht auf dem Rücken des Geschädigten auszutragen.
- Im Gegenzug fordert der Versicherer häufig, dass der Geschädigte seine Ansprüche aus dem Werkvertrag mit der Werkstatt an ihn abtritt, damit sich dieser direkt mit der Werkstatt auseinandersetzen kann.
- Dies führt dazu, dass der Versicherer die Werkstatt anschreibt und den vermeintlich an den Geschädigten zu viel bezahlten Betrag von der Werkstatt zurückfordert.

Az. VI ZR 147/21 vom 26.04.22

Hier hat der BGH dazu Stellung genommen, welche „Regeln“ in dem Regressprozess gegen die Werkstatt gelten. Die BGH-Entscheidung kann durchaus so interpretiert werden, dass die Werkstatt im Regressprozess nachweisen muss, welche Arbeiten sie konkret durchgeführt hat.

Können einzelne Arbeitsschritte nicht nachgewiesen werden, besteht die Gefahr, dass die hierauf entfallenden Kosten wieder zurückzuzahlen sind. Unter Juristen besteht aktuell eine Unsicherheit, wie diese Entscheidung des BGH zu interpretieren ist, ob also auch bei einer Regressklage aus abgetretenem Recht



Verband der unabhängigen Kraftfahrzeug-Sachverständigen e.V.

das Werkstatttrisiko zu Lasten des Versicherers geht oder ob tatsächlich jeder einzelne Arbeitsschritt nachgewiesen werden muss.

Eine Klarstellung durch den BGH ist insoweit nicht erfolgt und wird in diesem Verfahren sicherlich auch nicht mehr vorgenommen werden.

Praxisrat:

- Dokumentieren Sie bestmöglich jeden Reparaturschritt am Fahrzeug und fertigen auch in besonderen Fällen Fotos an (bspw. von durch die Entfernung beschädigten Fensterschachtleisten, Zierleisten, Montage von Lackierrädern etc.). Nur in diesem Fall sind Sie im Falle eines Regressverfahrens in der Lage, die Durchführung der einzelnen Arbeiten nachzuweisen und unter Beweis zu stellen.
Das gilt insbesondere bei Arbeiten, die über die im Gutachten erfasste Kalkulation hinausgehen. (Idealerweise sollte dies auch dem Sachverständigen mitgeteilt werden, evtl. zur Ausarbeitung einer Rechnungsprüfung)
- Klagen Sie nicht aus abgetretenem Recht, sondern lassen den Kunden klagen.
- Weisen Sie den Kunden darauf hin, dass er nach derzeit geltender Rechtsprechung nicht verpflichtet ist, eine Abtretung zugunsten des Versicherers zu unterschreiben. (Solche Aufforderungen dem eingeschalteten Anwalt (Regulierungsunternehmen) direkt übergeben.)
- Falls der Kunde bereits eine Abtretung unterschrieben hat, vereinbaren Sie mit ihm eine Rückabtretung.
- Ziehen Sie auf jeden Fall von Anfang an einen verkehrsrechtlich versierten Rechtsanwalt zu Rate, bevor Sie aus Unwissenheit Fehler machen, den der Versicherer dann zu Ihren Gunsten ausnützt.
- Bei Verunsicherung bitte dies zum Zwecke der Strategie und Beweissicherung mit Ihrem Sachverständigen abstimmen.

Verfasst von Rechtsanwalt Bernhard Trögl
Marktplatz 5 in 91785 Pleinfeld

Präsident des VKS
www.troegl-just.de